



STATUTEN des Motor-Yacht-Club-Steyregg

Ausgabe 01.01.2013
Beschluss der Generalversammlung vom 09.10.2012

INHALT

1. Name und Sitz	2
2. Zweck	2
3. Geschäftsjahr	2
4. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	2
5. Mitglieder	3
6. Aufnahme von Mitgliedern	3
7. Rechte der Mitglieder	3
8. Pflichten der Mitglieder	4
9. Erlöschen der Mitgliedschaft	4
10. Gliederung des MYCS	4
11. Generalversammlung	5
12. Tagesordnung der Generalversammlung	5
13. Vorstand	6
14. Wirkungskreis des Vorstandes	7
15. Erlöschen des Vorstandsmandates	7
16. Rechnungsprüfer	7
17. Schiedsgericht	8
18. Auflösung des MYCS	8

1. Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Motor-Yacht-Club-Steyregg“ (MYCS) und hat seinen Sitz in Steyregg.

2. Zweck

- 2.1. Der Zweck des Vereins, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist die Pflege und Förderung des Motorbootsportes und einschlägiger Wassersportarten, sowie die Pflege der Geselligkeit innerhalb seiner Mitglieder, ferner insbesondere die Heranbildung der Jugend in den o.a. Wassersportarten.
- 2.2. Zur Förderung des Motorsportes gehören auch Veranstaltungen, Vorträge und Diskussionen, die der Fortbildung der Motorsportler in jeder Hinsicht dienen.

3. Geschäftsjahr

- 3.1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Mittel zur Erreichung des Vereinszieles.

- 4.1. Mitgliedsbeiträge.
 - 4.1.1. Die Beiträge bestehen aus dem Aufnahmebeitrag, dem Mitgliedsbeitrag, sowie den Arbeitsleistungen und den Ersatzzahlungen für die Arbeitsleistungen.
 - 4.1.2. Der Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag und der Benützungsbetrag wird durch die Generalversammlung festgesetzt und in der Gebührenordnung verlautbart.
 - 4.1.3. Die für das Kalenderjahr zu zahlenden Beiträge sind bis spätestens **Ende Februar** des laufenden Jahres fällig. Bei neu eintretenden Mitgliedern oder bei Wechsel der Mitgliedskategorie sind die Beiträge sofort fällig.
 - 4.1.4. Wenn bis zum 1. Februar eines Jahres durch die Generalversammlung die Gebührenordnung nicht neu festgesetzt sein sollte, dann gilt bis zur Neufestsetzung die Gebührenordnung des Vorjahres. Allfällige Nachzahlungen oder Vergütungen sind innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten einer neuen Gebührenordnung fällig.
 - 4.1.5. Mitglieder, die am 01. März eines Jahres die vorgeschriebenen Jahresbeiträge nicht bezahlt haben, werden schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes gemahnt. Wenn 14 Tage nach erfolgter schriftlicher Mahnung (Datum des Poststempels) die Beiträge noch nicht bezahlt sind, so wird das betreffende Mitglied aus dem Motor-Yacht-Club-Steyregg ausgeschlossen, es sei denn, dass die Zahlungsverzögerung vom Vorstand entschuldigt wird. Ansonst ab 30. April automatischer Ausschluss!
- 4.2. Arbeitseinsatz:
 - 4.2.1. Zwecks Instandhaltung der Clubanlagen und Einrichtungen ist jährlich ein Arbeitseinsatz mit insgesamt 15 Stunden vorgesehen. An diesem Arbeitseinsatz haben alle Ordentlichen Mitglieder mitzuwirken (Unterstützende Mitglieder freiwillig), oder eine Ersatzkraft zu stellen. Die Einberufung erfolgt mittels Rundschreiben, oder in dringenden Fällen durch fernmündliche Verständigung durch ein Vorstandsmitglied.

- 4.2.2. Mitglieder, die de Arbeitseinsätzen fern bleiben, haben einen Ersatzkostenbeitrag zu bezahlen, der jeweils vom Vorstand festgelegt wird. Die geleisteten Arbeitsstunden werden durch ein Vorstandsmitglied beim Arbeitsdienst auf elektronischem Weg erfasst.
- 4.2.3. Darüber hinaus sind alle Mitglieder verpflichtet, bei Hochwasser durch ihren persönlichen Einsatz das gemeinsame Clubeigentum vor abwendbaren Schäden zu schützen.
- 4.2.4. Für Unfälle bei den Arbeitseinsätzen übernimmt der Club keine Haftung.
- 4.2.5. Die unter Punkt 4.2.1. genannten Mitglieder sind vom Arbeitsdienst befreit, wenn sie seit mindestens 10 Kalenderjahren Ordentliches oder Unterstützendes Mitglied des MYCS sind und das 65. Lebensjahr vollendet haben.
- 4.3.1. Erlöse aus Veranstaltungen.
- 4.4.1. Spenden und dergleichen.

5. Mitglieder

- 5.1. Mitglieder des MYCS können nur physische Personen werden. Juristische Personen, wie Personengruppen, Interessensgruppen, Firmen und ähnliche Personenverbindungen können nicht Mitglieder werden.
- 5.2. Die Mitglieder des MYCS werden eingeteilt in:
- **Ordentliche Mitglieder**
 - **Unterstützende Mitglieder**
- 5.2.1. Ordentliche Mitglieder sind alle Bootseigner mit Dauerliegeplatz im Clubgelände.
- 5.2.2. Unterstützende Mitglieder sind keine Bootseigner, fördern den Motorbootsport, die Geselligkeit im Club sowie die Clubinteressen.

6. Aufnahme von Mitgliedern

- 6.1. Die Bewerber müssen ein clubeigenes Aufnahmeansuchen einreichen, das möglichst von einem Mitglied befürwortet wird.
- 6.2. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung müssen keine Gründe angegeben werden.
- 6.3. Jede Aufnahme erfolgt probeweise auf ein Jahr ab Aufnahmedatum und wird erst dann, wenn der Vorstand nicht anders bestimmt, endgültig.
- 6.4. Aufnahmen von Mitgliedern, die nach dem 30.09. eines jeden Jahres (Saisonende) erfolgen, gelten mit Beginn des nächsten Kalenderjahres als wirksam.

7. Rechte der Mitglieder

- 7.1. Alle ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung und das aktive und passive Wahlrecht in den Vorstand, solange sie ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club innerhalb der festgesetzten Termine nachkommen.
- 7.2. Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an den Clubveranstaltungen berechtigt. Sie können nach Rücksprache mit dem Vorstand Gäste in den Club einführen und die clubeigenen Anlagen benutzen.

8. Pflichten der Mitglieder

- 8.1. Die Mitglieder sind verpflichtet:
- die Statuten, die Gebührenordnung, die Club- und Hafenordnung, sowie alle anderen vom Vorstand erlassenen Vorschriften und Empfehlungen genau zu befolgen,
 - die festgesetzten Jahresbeiträge pünktlich zu bezahlen,
 - die Clubzwecke durch persönliche Mitwirkung an den Veranstaltungen und Vorträgen zu fördern und an den Versammlungen regen Anteil zu nehmen,
 - den Clubwimpel/-fahne auf ihren Wasserfahrzeugen zu führen und das Clubabzeichen bei entsprechenden Anlässen zu tragen,
 - dem MYCS ohne Aufforderung alle Daten über ihre Boote bekanntzugeben und Änderungen kurzfristig zu melden.
- 8.2. Jedes einzelne Mitglied haftet für den durch sein Verschulden oder Mitverschulden (einschließlich leichter Fahrlässigkeit) entstandenen Schaden am Clubeigentum. Den Umfang der Schadenersatzpflicht bestimmt der Vorstand.

9. Erlöschen der Mitgliedschaft

- 9.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 9.2. Bei Austritt eines Mitgliedes kann dies jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden, wobei das Datum der Postaufgabe gilt. Die Kündigung wird – gleichgültig, wann sie erfolgt – jedenfalls erst zum 31.12. eines jeden Jahres wirksam, sodass der Mitgliedsbeitrag zur Gänze für das Jahr aufrecht bleibt.
- 9.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt über Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 9.4. Der Ausschluss kann erfolgen:
- 9.4.1. wegen wiederholten, unsportlichen oder disziplinelosen Verhaltens,
 - 9.4.2. wegen grober Fahrlässigkeit bei Ausübung des Sportes,
 - 9.4.3. wegen grober Verletzung der Statuten, der Club- und Hafenordnung und der sonstigen vom Vorstand erlassenen Verordnungen und Vorschriften,
 - 9.4.4. wegen Handlungen, die das Ansehen des Motorbootsportes oder MYCS schädigen,
 - 9.4.5. wegen unkollegialen oder unehrenhaften Verhaltens,
 - 9.4.6. wegen nicht termingerechter Bezahlung der Clubbeiträge trotz Setzung einer schriftlichen Nachfrist von vierzehn Tagen mittels eingeschriebenen Briefes – automatischer Ausschluss ab 30.04. des Jahres.
- 9.5. Eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen für das laufende Kalenderjahr, in dem der Ausschluss erfolgt, findet nicht statt.

10. Gliederung des MYCS

- 10.1. Die Organe des MYCS sind:
- **Generalversammlung**
 - **Vorstand**
 - **Schiedsgericht**

11. Generalversammlung

- 11.1. Die ordentliche Generalversammlung aller stimmberechtigter Mitglieder ist alle zwei Jahre vom Vorstand einzuberufen.
- 11.2. Außerordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Grund eines schriftlichen Verlangens von mindestens einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
- 11.3. Jede Generalversammlung muss mindestens vierzehn Tage vor dem Tage der Abhaltung ordnungsgemäß auf schriftlichem Wege (ev. per e-mail) an die dem Club zuletzt bekannt gegebene Adresse oder durch das Cluborgan unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.
- 11.4. Anträge von Mitgliedern, die nicht mindestens acht Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einlangen, können nur dann zur Abstimmung kommen, wenn sich die einfache Mehrheit der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder in der Generalversammlung hierfür ausspricht.
- 11.5. Im Falle der Beschlussunfähigkeit einer Generalversammlung ist eine halbe Stunde später eine Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung zur Generalversammlung aufmerksam zu machen.
- 11.6. Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet der Vorsitzende. Ausgenommen sind Beschlüsse über Statutenänderungen (Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit) und Auflösung des MYCS (Abstimmung mit Dreiviertelmehrheit, wobei mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss).
- 11.7. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

12. Tagesordnung der Generalversammlung

- 12.1. Der Generalversammlung ist vorbehalten:
 - 12.1.1. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Generalversammlung.
 - 12.1.2. Genehmigung des Tätigkeitsberichtes, des Kassenberichtes, die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer, sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - 12.1.3. Feststellung der Gebührenordnung,
 - 12.1.4. Genehmigung des Voranschlags für das nächste Geschäftsjahr,
 - 12.1.5. Bewilligung von Rechtsgeschäften, die dem Club eine mehrjährige Verbindlichkeit auferlegen, sowie von Ausgaben, die den zehnfachen Jahresbetrag eines ordentlichen Mitgliedes übersteigen,
 - 12.1.6. Wahl des Vorstandes,
 - 12.1.7. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das folgende Geschäftsjahr,
 - 12.1.8. Änderung der Statuten (Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit),
 - 12.1.9. Vorschläge von Mitgliedern zur Statutenänderung müssen längstens drei Tage nach Verlautbarung des Termines der Generalversammlung beim MYCS schriftlich eingebracht werden.
 - 12.1.10. Beschlussfassung allfälliger Anträge,

- 12.1.11. Auflösung des Clubs (Abstimmung mit Dreiviertelmehrheit, wobei mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss),
- 12.1.12. Die Abstimmung erfolgt durch Zuruf oder durch Erheben der Hand, sofern nicht mindestens von einem Drittel der Stimmberechtigten eine schriftliche Abstimmung verlangt wird.

13. Vorstand

- 13.1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- 13.2. Bei Ausscheiden von einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung durch Kooptierung ergänzen.
- 13.3. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
- 13.4. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- **Präsident**
 - **Vizepräsident**
 - **Schriftführer**
 - **Schriftführerstellvertreter**
 - **Kassier**
 - **Kassierstellvertreter**
 - **einem Beisitzer**
 - **Sportwart**
- 13.5. Dem Präsidenten steht die oberste Leitung des MYCS zu. Er vertritt ihn nach außen und vor den Behörden, überwacht den Geschäftsgang und führt den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes und in der Generalversammlung. Er unterzeichnet alle Schriftstücke, die den Club verpflichten oder an Behörden gerichtet sind.
- 13.6. Der Vizepräsident hat den Präsidenten in seinen Aufgaben zu unterstützen. Bei Verhinderung des Präsidenten stehen ihm alle Befugnisse zu.
- 13.7. Der Schriftführer übernimmt den Posteingang und führt die Ablage. Die Schriftstücke sind spätestens in der nächsten Vorstandssitzung dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen. Der Schriftführer ist berechtigt, Anfragen oder Zuschriften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs selbst zu erledigen. Er führt in den Sitzungen und in der Generalversammlung die Verhandlungsschrift und gemeinsam mit dem Kassier die Mitgliederliste sowie die Bootsliste.
- 13.8. Der Kassier besorgt den finanziellen Teil der Clubgeschäfte nach den Weisungen und Beschlüssen des Vorstandes. Er führt gemeinsam mit dem Schriftführer das Mitgliederverzeichnis. Spätestens drei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung hat er den Rechnungsprüfern die Jahresabschlussabrechnung zur Prüfung vorzulegen.
- 13.9. Der Beisitzer wird mit laufenden Aufgaben betraut.
- 13.10. Der Sportwart ist verantwortlich für die sportlichen Agenden und hat insbesondere die Wartung und Betreuung des Wasserschikurses vorzunehmen. Weiters ist er für die Wartung und Betreuung der gesamten Sportgeräte des Clubs und der dafür vorgesehenen Räumlichkeiten zuständig.
- 13.11. Die Rechnungsprüfer (keine Vorstandsmitglieder) haben die ihnen vom Kassier vorgelegten Jahresabrechnung zu prüfen und über das Ergebnis bei der ordentlichen Generalversammlung zu berichten.

14. Wirkungskreis des Vorstandes

- 14.1. Der Vorstand leitet und verwaltet den Club und erledigt seine Geschäfte nach einer von ihm festzusetzenden Geschäftsordnung. Er beschließt im Namen des Clubs rechtsverbindlich über Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
- 14.2. Die Vorstandssitzungen haben nach Bedarf stattzufinden. Auf schriftliches Verlangen dreier Vorstandsmitglieder ist der Präsident verpflichtet, eine Vorstandssitzung binnen acht Tagen einzuberufen.
- 14.3. Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf der Vorstandsmitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch durch schriftliche, telefonische oder Umfragen per e-mail bei den Vorstandsmitgliedern gefasst werden. Derartige Beschlüsse müssen von der nächsten Vorstandssitzung protokollarisch bestätigt werden.
- 14.4. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- 14.5. Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Bewilligung solcher, im Jahresvoranschlag nicht vorgesehener Ausgaben aus den Kassenbeständen, die den zehnfachen Jahresbeitrag jährlich nicht übersteigen.
- 14.6. Mittel, die für einen bestimmten Zweck aus Subventionen, Widmungen, Spenden, Sammlungen usw. stammen, unterliegen nicht dieser Beschränkung, vielmehr entscheidet der Vorstand – ohne Rücksicht auf die Höhe der Beträge – über deren widmungsgemäßen Verwendung.
- 14.7. Veräußerung von Clubeigentum.
- 14.8. Einberufung der Generalversammlung, Festsetzung der Tagesordnung, Durchführung der Beschlüsse.
- 14.9. Verlautbarung der Gebührenordnung, Erlass der Club- und Hafensatzung, sowie aller eventuell notwendigen Ausführungsbestimmungen zu den Statuten.
- 14.10. Fallweise Betrauung von Vorstandsmitgliedern oder anderen Clubmitgliedern mit der Besorgung und Austragung besonderer Angelegenheiten.
- 14.11. Ernennung der Delegierten des MYCS zum Dachverband aus den Reihen der Ordentlichen Mitglieder, sowie die Entscheidung über den Beitritt und Austritt zu Verbänden.
- 14.12. Anstellung und Entlassung des Personals.

15. Erlöschen des Vorstandmandates

Ein Erlöschen des Vorstandsmandates erfolgt:

- nach Ablauf der Funktionsdauer
- durch freiwilligen Rücktritt
- durch Tod
- durch Ausschluss des Vorstandsmitgliedes
- durch Austritt als ordentliches Mitglied
- durch Ausschluss des Mitgliedes

16. Rechnungsprüfer

- 16.1 Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- 16.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 16.3 Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002 sinngemäß.

17. Streitigkeiten

- 17.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach §§ 577 ff ZPO.
- 17.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen, Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiteren 14 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 17.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

18. Auflösung des MYCS

- 18.1. Die Auflösung des MYCS muss entweder von sämtlichen Vorstandsmitgliedern oder von drei Viertel der Stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.
- 18.2. Über die endgültige Auflösung entscheidet die nur für diesen Zweck einberufene Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit, wobei mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.
- 18.3. Wird letztere Bedingung nicht erfüllt, so ist auf einen Zeitpunkt von mindestens einem Monat nachher unter persönlicher Ladung aller Stimmberechtigten mit eingeschriebenem Brief eine neuerliche Generalversammlung einzuberufen, wobei in der Einberufung ausdrücklich auf den Auflösungsantrag hinzuweisen ist. Bei der neuerlichen Generalversammlung sind dann zum Beschluss über die Auflösung drei Viertel aller anwesenden Stimmen - ohne Rücksicht auf ihr Verhältnis zu Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder - genügend.
- 18.4. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt – sonst Zwecken der Sozialhilfe.